

AMTSGERICHT MENDEN (SAUERLAND)
GESCHÄFTSVERTEILUNG FÜR DAS JAHR 2025

DIE VERTEILUNG DER RICHTERLICHEN GESCHÄFTE BEIM AMTSGERICHT MENDEN ERFOLGT IM JAHR 2025 WIE FOLGT:

A. RICHTERLICHE DEZERNATE

DEZERNAT I. DIREKTOR DES AMTSGERICHTS JUNG:

1. Dienstaufsicht und sämtliche Angelegenheiten der Justizverwaltung,
2. Rechtshilfe in Ehrengerichts- und Disziplinarsachen,
3. Schiedsmannswesen,
4. Nachlasssachen einschließlich entsprechender Rechtshilfesachen,
5. Schöffengerichtssachen, die erweiterten Schöffengerichtssachen und die Verfahren nach §§ 430 – 433 StPO und die AR-Sachen in Schöffensachen,
6. Gs-Sachen, soweit diese nicht ins Dezernat IV fallen,
7. Geschäfte des Grundbuchrichters,
8. Landwirtschaftssachen einschließlich etwaiger Rechtshilfesachen,
9. K-, L-, M-, und N-Sachen,
10. Wohnungseigentumssachen
11. Jugendrichtersachen und Jugendschöffensachen, soweit diese durch ein Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Menden verwiesen worden sind,
12. alle nicht aufgeführten Geschäfte.

SITZUNGSTAG: dienstags in Saal II, (Sitzungstage Schöffengericht) freitags in Saal II
--

DEZERNAT II. RICHTER AM AMTSGERICHT HENNEMANN:

1. Geschäfte des Jugendrichters und des Jugendschöffenrichters einschließlich der in diesem Bereich anfallenden AR, Gs, Cs- und VRJs-Sachen,
2. Einzelrichtersachen (Ds-Sachen) samt Strafbefehls- und Privatklageverfahren (Cs- und Bs-Sachen) samt AR-Sachen, soweit diese nicht in das Dezernat V. fallen,
3. neu eingehende Familiensachen betreffend die Buchstaben A, I-J, R, S, X-Z samt Bestand der Abteilung 15 F,
4. Hinterlegungssachen,
5. Adoptionssachen,
6. andere Vormundschaftssachen,
7. Schöffengerichtssachen (Ls-Sachen) und Strafrichtersachen aus dem Dezernat V., soweit diese durch ein Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Menden zur erneuten Entscheidung verwiesen worden sind,
8. Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Hilfsschöffen sowie zur Auslosung der Schöffen sowie der Reihenfolge der Hilfsschöffen und die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen sowie zur Auslosung der Jugendschöffen sowie die Reihenfolge der Jugendhelfsschöffen.

SITZUNGSTAGE: dienstags in Saal II, (Sitzungstage Jugendschöffengericht) donnerstags in Saal II
--

DEZERNAT III. RICHTERIN AM AMTSGERICHT SMITH:

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich der hierauf entfallenden AR-Sachen,
2. UR II – Sachen
3. Zivilsachen, soweit diese nicht in die Dezernate V. und VI. fallen

SITZUNGSTAG: mittwochs in Saal II

DEZERNAT IV. RICHTERIN AM AMTSGERICHT JOOB:

1. neu eingehende Familiensachen mit den Buchstaben C – H, L, N – Q sowie T-V, Bestand der Abteilung 10 F,
2. Gs-Sachen, soweit Vernehmungen betreffend Straftaten nach dem Dreizehnten Abschnitt des StGB betroffen sind,
3. Sachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), soweit diese durch ein Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Menden zur erneuten Entscheidung verwiesen worden sind,

SITZUNGSTAG: dienstags in Saal I

DEZERNAT V. RICHTER AM AMTSGERICHT KASTE:

1. neu eingehende Familiensachen mit den Buchstaben B, K, M und W samt Bestand der Abteilung 5 F,
2. Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) samt Strafbefehls- und Privatklageverfahren (Cs- und Bs-Sachen) und AR-Sachen jeweils mit den Endziffern 0 – 4,
3. Zivilprozesssachen (AR-, C-, H- und B-Sachen) ohne Wohnungseigentumssachen mit den Anfangsbuchstaben A - C (neu eingehende Sachen und Bestand)
4. Sachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für die Erwachsenen sowie im Übrigen als Jugendrichter,
5. zweiter Richter in den Fällen des § 29 Abs. 2 GVG,
6. Strafrichtersachen aus der Abteilung II., soweit diese durch ein Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Menden zur erneuten Entscheidung verwiesen worden sind.

SITZUNGSTAG: donnerstags in Saal I montags in Saal II
--

DEZERNAT VI. RICHTER ANDREE:

1. Zivilprozesssachen (AR-, C-, H- und B-Sachen) ohne Wohnungseigentumssachen mit den Anfangsbuchstaben E, I –Z, (neu eingehende Sachen und Bestand)
2. Freiheitsentziehungs- und Abschiebehafthsachen,

SITZUNGSTAG: mittwochs in Saal I

B. GÜTERICHTER

Güterichter gemäß § 278 Abs.5 ZPO für den Bereich des Amtsgerichts Menden ist der Güterichter beim Landgericht Arnsberg.

C. VERTRETUNG

I. Es werden vertreten:

1. Direktor des Amtsgerichts Jung von Richter am Amtsgericht Hennemann und im Verhinderungsfall von Richter am Amtsgericht Kaste,
2. Richter am Amtsgericht Hennemann
in Strafsachen von Richter am Amtsgericht Kaste, im Verhinderungsfall von Richter
am Amtsgericht Smith,
im Übrigen von Richter am Amtsgericht Jooß, im Verhinderungsfall von Richter am
Amtsgericht Kaste,
3. Richter am Amtsgericht Smith
in Betreuungssachen von Direktor des Amtsgerichts Jung, im Verhinderungsfall von
Richter am Amtsgericht Hennemann betreffend die Buchstaben A – I und im Übrigen
von Richter am Amtsgericht Kaste,
im Übrigen von Richter Andree, im Verhinderungsfall von Richter am Amtsgericht
Jooß,
4. Richter am Amtsgericht Jooß von Richter am Amtsgericht Kaste, im Verhinderungsfall von Richter am Amtsgericht Hennemann,
5. Richter am Amtsgericht Kaste
in Strafsachen und OWi-Sachen von Richter am Amtsgericht Smith, im Verhinderungsfall von Direktor des Amtsgerichts Jung
in Familiensachen von Richter am Amtsgericht Hennemann, im Verhinderungsfall

von Richterin am Amtsgericht Jooß
in Zivilsachen von Richter Andree, im Verhinderungsfall von Richterin am Amtsgericht Smith,

6. Richter Andree
von Richterin am Amtsgericht Smith, im Verhinderungsfall von Richter am Amtsgericht Kaste.

II.

Bei der Ablehnung eines Richters entscheidet in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der nach dieser Vertretungsregelung zuständige übernächste Richter (der Verhinderungsvertreter) über das Ablehnungsgesuch.

Bei der berechtigten Ablehnung eines Richters tritt der nach der Vertretungsregelung zuständige Richter an die Stelle des abgelehnten Richters.

III.

Reicht die Vertretungsregelung zu I. nicht aus (sind also sowohl Dezernent, Vertreter wie auch Verhinderungsvertreter verhindert), ist der/die Dienstjüngste, bei dessen Verhinderung der/die Nächstdienstjüngste usw. zur Vertretung bestimmt.

IV.

Reicht die Vertretungsregelung zu II. nicht aus (weil also der/die Verhinderungsvertreter/in des/der Dezernenten/in verhindert ist), ist der/die Dienstälteste, bei dessen Verhinderung der/die Zweitdienstälteste usw. zur Vertretung bestimmt.

D. RICHTERLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

I. Der richterliche Bereitschaftsdienst wird

montags bis donnerstags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr

freitags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 21:00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags durch das Amtsgericht Arnsberg wahrgenommen.

Insoweit wird auf den entsprechenden Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Arnsberg Bezug genommen.

Dem vorgesehenen Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Arnsberg – übersandt am 06.12.2024 unter dem Aktenzeichen LG Arnsberg 204 – 1. 399 – dort Anlage 3 – Az. 3204 E Abg LG Sdb – 2025 – Geschäftsverteilung LG Abg. wird zugestimmt.

- II. Für die Bearbeitung außerhalb der Zeiten zu I. eingehender Eilsachen gilt grundsätzlich die reguläre Geschäftsverteilung. Indes sind für
- Erlass eines Haftbefehles nach dem Aufenthaltsgesetz mit sofortiger Vorführung des Betroffenen
 - Erlass eines Haftbefehles nach der Strafprozessordnung mit sofortiger Vorführung des Beschuldigten
 - Genehmigung einer Ingewahrsamnahme nach dem Polizeigesetz
- in Abweichung von der regulären Geschäftsverteilung zuständig:
- montags: Richter am Amtsgericht Hennemann,
 dienstags: Richterin am Amtsgericht Smith
 mittwochs: Direktor des Amtsgerichts Jung
 donnerstags: in den geraden Wochen Richterin am Amtsgericht Jooß, in den ungeraden Wochen Richter Andree
 freitags: Richter am Amtsgericht Kaste

- III. Sofern das Präsidium des Landgerichts Arnsberg aus besonderem Anlass die Wahrnehmung der Vertretung der Aufgaben des Amtsgerichts Werl auf das Amtsgericht Menden überträgt, ist der/die für diesen Tag nach II. zuständige Richter(in) des Amtsgerichts Menden auch für diesen übertragenen Dienst zuständig.

Während der Dienste zu II. und III. – also außerhalb der Zeiten zu 1) innerhalb der dann verbliebenen Tageszeiten - müssen die Richter über das ihnen zur Verfügung gestellte Mobilfunktelefon erreichbar sein.

- IV. Die Vertretung der Dienste zu II. und III. erfolgt wie folgt:

Es vertreten sich gegenseitig:

Direktor des Amtsgerichts Jung und Richter Amtsgericht Hennemann
 Richterin am Amtsgericht Smith und Richter am Amtsgericht Kaste
 Richterin am Amtsgericht Jooß und Richter Andree.

Reicht diese Vertretungsregelung nicht aus, erfolgt die Vertretung nach Dienstalter aufsteigend, beginnend bei der dienstjüngsten Person.

E. Kriseneildienst

Für den Fall von Krisen und Katastrophen ist die Einrichtung eines „Krisen-Bereitschaftsdienstes“ angelegt.

Dem den Kriseneildienst regelnden vorgesehenen Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Arnsberg – übersandt am 06.12.2024 unter dem Aktenzeichen LG Arnsberg 204 – 1. 399 – dort Anlage 4 – Az. 3204 E Abg LG Sdb – 2025 – Geschäftsverteilung LG Abg. wird zugestimmt. Für die Wahrnehmung des Kriseneildienstes ist zuständig Direktor des Amtsgerichts Jung.

F. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR GESCHÄFTSVERTEILUNG

I. Der/Die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter-in bleibt trotz anfänglicher Unzuständigkeit für Verfahren zuständig, wenn

1. in Zivilsachen bereits Termin anberaumt oder die Zustellung der Klage-(Antrags)schrift angeordnet oder - bei Anträgen auf Prozesskostenhilfe – die Verfügung zur Anhörung des Gegners oder - bei Anträgen auf Arrest, einstweilige Verfügung und Beweissicherung - eine Entscheidung in den Geschäftsgang gegeben worden ist.
2. in Straf- und Bußgeldsachen eine prozessleitende Verfügung in den Geschäftsgang gegeben worden ist.
3. Die Regelung zu 1. und 2. gilt in sonstigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgesehen von Familiensachen entsprechend.
4. Wenn die Zuständigkeit durch eine Änderung der Geschäftsverteilung wechselt wechselt auch die Zuständigkeit für den Bestand. Ausgenommen sind bereits anberaumte Verkündungstermine in denen der Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Zeitpunkt des Dezernatswechsels liegt.
5. Die ursprünglich angenommene Zuständigkeit fällt hingegen nicht weg, wenn
 - ein Beteiligter, nach dem die Zuständigkeit sich richtet, aus dem Verfahren ausscheidet oder
 - unrichtig bezeichnet war. Die unrichtige Bezeichnung ist nur dann nicht maßgebend, wenn bei der ersten Aktenvorlage dem Richter - der Richter-in die richtige Bezeichnung positiv bekannt ist, wenn dies in einem Aktenvermerk niedergelegt und die Sache aus diesem Grunde sogleich abgegeben wird.

II. Allgemeine Bestimmungen bei Buchstabenzuständigkeit

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, gilt ergänzend zu den für diesen Bereich getroffenen besonderen Regelungen folgendes:

1. Bei natürlichen Personen kommt es auf den Anfangsbuchstaben des Nachnamens an. Dies gilt auch dann, wenn diese unter einem Firmennamen verklagt werden. Besteht der Nachname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des (ersten) Hauptwortes. Adelsbezeichnungen u. ä. bleiben außer Betracht.

Beispiele:

Schulte-Höfken = Sch

Graf von Landsberg = L

Di Cesare = C

Dos Santos = S

zur Oven = O

Grosse Boes = G

El Habib = H

Al Habib = H

2. Beim Fiskus kommt es auf den Anfangsbuchstaben des Ortes an, an dem die den Fiskus im Verfahren vertretende Behörde ihren Sitz hat.

Beispiel:

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg
= A.

3. Bei Körperschaften (Stadtgemeinden, Kreis- und Provinzialverbänden, Schulverbänden, Kirchengemeinden, Berufsverbänden usw.) kommt es, wenn ihr Name nur eine Ortsbezeichnung enthält, auf den Anfangsbuchstaben dieser Ortsbezeichnung an;

Beispiele:

Stadt Menden = M

Katholische Kirchengemeinde Halingen = H.

Andernfalls gilt die Regelung zu 2.4 entsprechend.

4. Bei Handelsgesellschaften, sonstigen Gesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen, soweit sie nicht unter 2.3 fallen, kommt es auf den Anfangsbuchstaben der Firma oder der sonstigen Benennung an.

Dafür bleiben außer Betracht:

Bestandteile der aus mehreren Wörtern bestehenden Firma oder sonstigen Benennung, welche - sei es auch in abgekürzter Form - die juristische Form oder die Art der Gesellschaft, Genossenschaft usw. bezeichnen, insbesondere die Wörter "Firma", "Gesellschaft", "Aktiengesellschaft", "Genossenschaft", "Handlung", "Innung", "Anstalt", "Korporation", "Verband", "Verein", "Zeche", "Institut" sowie die Bezeichnung "Evangelische", "Katholische", "Sankt", "Hl.", Verwandtschaftsbezeichnungen, Adelsprädikate sowie ausgeschriebene Vornamen, sofern diese nicht Bestandteil eines „Phantasiewortes“ sind. Ist jedoch der juristischen Form oder der Art der Gesellschaft usw. ein die Firma charakterisierendes Wort vorangestellt (Milchgenossenschaft), so kommt es auf den Anfangsbuchstaben dieses Wortes an, sofern nicht der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma in Betracht kommt.

Beginnt der Name der Firma mit einer Ziffer, so kommt es auf den Anfangsbuchstaben der Ziffer an.

Beispiele:

Rheinisch-Westfälische Kalkwerke = R

Gewerkschaft Ver. Constantin = V

Gewerkschaft Hausbach = H

Vereinigte Mendener Wohnungsgesellschaft = V

Milchgenossenschaft Menden = M

Walo Verwaltungsgesellschaft mbH = W

W.B. Immobilien GmbH = W

Werner Becker Bauträger GmbH = B

5 Tennisplätze Sport GmbH = F.

5. Bei Umlauten ist der zugrundeliegende Vokal maßgeblich (z.B.: Ä = A)

III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C, H und AR Sachen) richtet sich die Zuständigkeit – soweit diese nach Buchstaben richtet –

1. bei natürlichen Personen nach dem Nachnamen des Erstbeklagten.

Vornamen und Titel bleiben außer Betracht. Bei gleichen Namen ist auf die Vornamen, bei gleichen Vornamen auf den Namen des Zweitbeklagten bzw. auf dessen Vornamen abzustellen, ansonsten entscheidet das Los.

2. Bei juristischen Personen oder unter Firmenbezeichnung Beklagten entscheidet stets das erste Wort der Bezeichnung.

In Zivilsachen werden die Neueingänge werktätlich in alphabetischer Reihenfolge durch die für die Neueintragung zuständigen Bediensteten in den Abteilungen 3 C und 4 C eingetragen.

IV. Familiensachen

In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit

1) in Kindschaftssachen nach dem Nachnamen des jüngsten betroffenen Kindes

2) in den weiteren Familiensachen:

a) In Antragsverfahren nach dem Nachnamen des an erster Stelle stehenden Antragsgegners.

b) in sonstigen Familiensachen nach dem Nachnamen des an erster Stelle stehenden Betroffenen

3) Betrifft eine Familiensache denselben Personenkreis, so ist und bleibt ein neues Verfahren der Abteilung zuzuweisen, in der eine Familiensache diesen Personenkreis betreffend anhängig ist.

Derselbe Personenkreis in diesem Sinne liegt vor, wenn mindestens zwei der am Verfahren beteiligten natürlichen Personen in einem früheren Verfahren beteiligt waren. Hiervon ausgenommen sind professionell beteiligte natürliche Personen (wie etwa Verfahrenspfleger).

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsverteilung zugewiesene Familiensachen sind an die danach zuständige Abteilung abzugeben.

V. Betreuungssachen

Bei Namensänderung einer/eines Betreuten etwa in Fällen der Heirat oder Adoption verbleibt die Zuständigkeit bei dem/der vor der Namensänderung zuständigen Richter(in).

58706 Menden,
Das Präsidium des Amtsgerichts

Vorsitzender
Clemen
Präsident des Landgerichts

Jung
Direktor des Amtsgerichts

Hennemann
Richter am Amtsgericht

Smith
Richterin am Amtsgericht

Jooß
Richterin am Amtsgericht

Kaste
Richter am Amtsgericht